

Der
Nachteilsausgleich
im
Gemeinsamen Unterricht

Liebe Kolleginnen und Kollegen der allgemeinen Schulen !

„Gleichheit zu schaffen ist etwas anderes als Gleichheit zu praktizieren, tatsächlich muß man Menschen unterschiedlich behandeln, um sie auf gleichen Fuß zu stellen. –

Gleichheit bedeutet nicht einheitliche Behandlung, sondern gleiche Möglichkeiten für Ausbildung und Entwicklung, also gleiche Möglichkeiten, um verschieden zu sein.“

Ole Thyssen

Schüler und Schülerinnen mit einer Hörschädigung, die zielgleich an Regelschulen unterrichtet werden, haben, bedingt durch ihre Behinderung, andere Lernvoraussetzungen als ihre Altersgenossen. So gelingt ihnen das Zuhören und Verstehen oft nicht „nebenbei“, sondern sie müssen sehr viel Konzentration aufbringen, um dem Unterricht zu folgen, der ja vorwiegend durch gesprochene Sprache getragen wird. Häufig entstehen Unsicherheiten, Missverständnisse oder Lücken (oft ohne dass der Schüler sie bemerkt), die aufgearbeitet werden müssen. Erhöhter Arbeitsaufwand, Ausgrenzung durch Mitschüler und psychische Belastungen können entstehen.

Unser Ziel als Lehrer für Sonderpädagogik ist es, **Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich** für Schüler mit Hörschädigung aufzuzeigen. Wir haben daher eine Liste von möglichen Hilfen zusammengestellt, die im Unterricht und in Bewertungssituationen eingesetzt werden können, um durch die Behinderung bedingte Nachteile eines Schülers aufzufangen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die individuell anzupassen und bei Bedarf einzusetzen sind - abhängig von Art und Ausprägungsgrad der Behinderung, vom Alter der Schüler, vom Bildungsgang und vom jeweils angestrebten Schulabschluss. **Welche Maßnahmen in einzelnen Situationen greifen können, entscheiden die betreffenden Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der Sonderschullehrkraft im Gemeinsamen Unterricht.**

Die von uns erstellte Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Viele der aufgeführten Hilfen sind allgemeine Unterrichtsprinzipien und Methoden, die Sie schon lange erfolgreich in Ihrem Unterricht einsetzen. Uns erscheint es sinnvoll, sie trotzdem zu benennen, um sie in Erinnerung zu rufen und auch, um Sie in Ihrer Arbeit zu bestärken.

An dieser Stelle schon vorab unseren herzlichen Dank für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

für das GU-Team der Rheinischen Schule
für Hörgeschädigte Krefeld

Elke Flohr, Konrektorin

Folgende Abkürzungen werden im Laufe des Papiers verwendet:

Sonderschullehrer, SoL	= Lehrer für Sonderpädagogik
GU-Lehrer	= Lehrer für Sonderpädagogik im Gemeinsamen Unterricht
GU-Schüler	= Schüler mit Hörschädigung im Gemeinsamen Unterricht
NA	= Nachteilsausgleich
CI	= Cochlea Implantat (elektronische Hörhilfe, die in die Hörschnecke im Innenohr implantiert ist und nur mit Hilfe eines Sprachcomputers funktioniert)
FM-Anlage	Sender-Empfänger-Anlage, die die Stimme eines Sprechers über ein Mikrofon nur für das hörgeschädigte Kind wahrnehmbar verstärkt

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit vornehmlich die maskuline Form genannt wird, ist selbstverständlich die feminine Form gleichberechtigt impliziert.

Rechtsgrundlagen

Nach **Artikel 3 Abs. 3 Satz 2** des **Grundgesetzes** darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der Staat und seine Institutionen haben damit eine besondere Verantwortung gegenüber Menschen mit Behinderungen. Diese erfordert, dass die Schulen gegenüber diesem Schülerkreis besondere Fürsorge im täglichen Schulleben im und außerhalb von Unterricht walten lassen. Dies gilt natürlich auch bei Leistungsnachweisen und Prüfungen, d. h. den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die gemeinsam mit Nichtbehinderten unterrichtet werden, darf kein Nachteil durch ihre Behinderung entstehen, und es müssen daher im Einzelfall Maßnahmen zum behinderungsspezifischen Nachteilsausgleich gewährt werden.

Der **Nachteilsausgleich** im **Sozialgesetzbuch IX**, Teil 2, Kapitel 10, § 126 besagt:

(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den **Bildungsgang in der Grundschule** ,
§ 8 Unterrichtsorganisation:

(1) Der Unterricht stellt die für alle Schülerinnen und Schüler erforderlichen Grundlagen in den Fächern sicher und ist insbesondere durch Maßnahmen der inneren Differenzierung so zu gestalten, dass er den Leistungsstand, die Lernmöglichkeiten, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Er ist fächerübergreifend auszurichten. (BASS 2004/2005, 13-11 Nr. 1.1)

Dies gilt nach § 13 auch für Schülerinnen und Schüler, die im Gemeinsamen Unterricht gefördert werden. (BASS 2004/2005, 13-11 Nr. 1.2)

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die **Ausbildung in der Sekundarstufe I** ,
§ 10, Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler:

Die Lehrerinnen und Lehrer haben dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen durch geeignete Hilfen vergleichbare Bedingungen wie nicht behinderte Schülerinnen und Schüler erhalten. (BASS 2004/2005, 13-21 § 10 und VV zu § 10)

Mögliche Konsequenzen aus dem Nachteilsausgleich für den Unterricht

Nachteilsausgleich durch:

- **das Schaffen räumlicher Voraussetzungen:**
 - Sicherstellung der Sprachwahrnehmung über das Ohr und Auge: Raumakustik, günstige Lichtverhältnisse, guter Sitzplatz mit Überblick über den gesamten Raum (für das Mundbild der Mitschüler).

- **das Zulassen und Bereitstellen von technischen, elektronischen und behinderungsspezifischen apparativen Hilfen:**
 - Verwendung von Hörhilfen (Hörgeräte, CI, FM-Anlagen),
 - Computereinsatz zur Texterstellung, für Lernprogramme und zur Recherche (Internet),
 - Beim Einsatz von Filmen, Hörbeiträgen und Liedern Texte (ggf. als Zusammenfassung) in schriftlicher Form bereitstellen.

- **unterstützendes Personal:**
 - Einsatz von Gebärdendolmetschern im allgemeinen Unterricht.

- **die Unterrichtsorganisation:**
 - Unterrichtsfächer mit besonderem Anspruch nach Möglichkeit in die Frühstunden legen,
 - Berücksichtigung bzw. Einplanung von Hörpausen (= Stillarbeit/Einzelarbeit),
 - Einsatz von Verständnisfragen zur Kontrolle,
 - Erklärung von Schlüsselbegriffen (entweder für die gesamte Klasse oder schriftlich für den GU-Schüler),
 - Einsatz von Lehrerecho zum Wiederholen von Fragen und Antworten der Mitschüler,
 - beim Tafelanschrieb darauf achten, nicht zur Tafel zu sprechen,
 - Einsatz von „Mentoren“ (Klassenkameraden/Sitznachbarn) für mündliche und schriftliche Erklärungen,
 - „Blaupausen“/ Kopieren von Unterrichtsmitschriften eines Mitschülers als Entlastung für den hörgeschädigten Schüler,
 - mehr Zeit für Aufgaben im Unterricht und Hausaufgaben zur Verfügung stellen.

- **die geeignete Präsentation von Inhalten und Aufgabenstellung:**
 - durch Verwendung speziell angepasster Medien, z.B. Filme mit Untertiteln, vereinfachte Texte...,
 - verstärkter Einsatz von Anschauungsmitteln (Skizzen, Grafiken, Symbolen, Verlaufsdiagrammen, ...),
 - klare Strukturierung der Aufgaben und der Materialien,
 - schriftliches Skizzieren des Unterrichtsverlaufs (Tafel/ Overhead Projektor),

- Verschriftlichung der Aufgaben und Fragen.
- **Aufgabenmodifizierung:**
 - Anpassung an die individuellen Fähigkeiten des Schülers (mündliche statt schriftliche Bearbeitung oder umgekehrt),
 - Textvereinfachung.

- **NA beim Vorlesen:**

- Artikulation und Prosodie werden angemessen beurteilt,
- kein fremder Text, Übungsmöglichkeiten zu Hause,
- das Textverstehen steht im Vordergrund.

- **die Texterarbeitung:**

- Wort-, Begriffserklärungen auch in schriftlicher Form,
- zusätzliche mündliche Erklärungen,
- Möglichkeiten der Partnerarbeit,
- Reduzierung der Quantität.

- **die Bewertung:**

- Wenn sich Grammatikfehler aufgrund der Hörschädigung erklären lassen, führen sie nicht zur Herabstufung der Note (z.B.: Genitiv „s“ kann schwer gehört werden, ebenso wie die Endungen auf „n“ und „m“ im Dativ/ Akkusativ),
- Hörfehler im Diktat werden nicht gewertet,
- mündliche Beteiligung wird weniger gewichtet, besonders im Fremdsprachenunterricht,
- Bewertung nach individueller Leistungsentwicklung (im zieldifferenten Unterricht der Primarstufe, demnächst auch der Sekundarstufe I).

- **in schriftlichen Prüfungssituationen:**

- mehr Zeit bei Klassenarbeiten zur Verfügung stellen,
- Gewährung von Sonderterminen für Klassenarbeiten und Prüfungen und ebenso für Besprechungen und Lernhilfen,
- erneute zusätzliche Erklärungen während der Klassenarbeit durch den Lehrer.

- **in mündlichen Prüfungssituationen:**

- Fragen/Vokabeln werden schriftlich vorgelegt,
- Gestaltung der Prüfungssituation mit Hilfe von Medien, die Fragestellungen und inhaltliche Aspekte visualisieren und gliedern, z.B. Mindmap... (Die Visualisierung kann auch durch den Prüfling vorbereitet werden z.B. als Erklärungshilfe.),
- mündliche Prüfungen werden schwach gewichtet, stattdessen werden die Hausaufgaben oder zusätzliche schriftliche Aufgaben in der mündlichen Note berücksichtigt.

- **im mündlichen Abitur:**

- Verlängerung der Prüfungszeit,
- Nachfragen werden nicht negativ bewertet,
- zwei Protokollanten werden beantragt,
- der SoL darf anwesend sein und eingreifen, wenn es behinderungsbedingt erforderlich ist,
- der SoL nimmt an der Vorbesprechung für die mündliche Prüfung teil.

Der Nachteilsausgleich im sprachlichen und fremdsprachlichen Unterricht

Bereich	Besonderheiten für hörgeschädigte Schüler	Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs
Mündliches Sprachhandeln	<p>Das hörgeschädigte Kind ist durch eine erschwerte Hör-Sprachentwicklung häufig in seinem Wortschatz und seiner Ausdrucksfähigkeit eingeschränkt.</p> <p>Hinzu kommt, dass es seine Aussprache und Sprachmelodie nicht so gut kontrollieren kann wie seine normalhörenden Altersgenossen. So kommt es bei der Kommunikation häufiger zu Missverständnissen und Schwierigkeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die korrekte Aussprache und die grammatische Darstellung sollte bei der Beurteilung in den Hintergrund treten • Schwerpunkt der Beurteilung sollten ein logischer Aufbau und eine sinnvolle Darstellung sein • bei Bedarf fasst der Lehrer Ausführungen sprachlich und inhaltlich überarbeitet noch einmal zusammen • die Lehrkraft bindet den hörgeschädigten Schüler in Situationen verstärkt mündlich ein, in denen die sprachliche Darstellung vorbereitet ist, z.B. bei der Vorstellung von Hausaufgaben, bei Wiederholungen etc. (Erfolgreiches Sprachhandeln stärkt das Selbstbewusstsein.) • bei der Erarbeitung von Liedern und Gedichten die Texte zum Vertiefen und Üben mit nach Hause geben
Schriftliches Sprachhandeln	<p>Für das hörgeschädigte Kind können auch allgemein geläufige Begriffe schwer verständlich sein (s.o.), z.B. der Hund <u>wedelt</u> mit dem Schwanz. Er <u>winselt</u>.</p> <p>Durch die Einschränkung des Hörvermögens fällt es hörgeschädigten Schülern oft schwerer als anderen, sich anhand von Anlauttabellen selbstständig unbekannte Buchstaben-/Lautverbindungen zu erschließen.</p>	<p>Lesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sinnentnahme steht immer im Vordergrund • unbekannte Wörter werden erfragt und geklärt • Artikulation und Prosodie stehen nicht im Vordergrund der Bewertung • Lehrkraft greift ggf. in Absprache mit dem SoL für das hörgeschädigte Kind schwierige Wörter auf und initiiert klärende Gespräche <p>Ersts Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Hörübungen Wortbild als Korrekturhilfe einsetzen • intensives Hörtraining, lautes Vorsprechen durch einen Partner, eine Lehrkraft erleichtert die lautliche Durchgliederung

Bereich	Besonderheiten für hörgeschädigte Schüler	Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs
---------	---	---------------------------------------

Schriftliches Sprachhandeln/	<p>Das Verfassen eigener Texte stellt für das hörgeschädigte Kind aufgrund seiner häufig eingeschränkten lautsprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten eine besondere Herausforderung dar.</p> <p>So können beim Schreiben Sinnbrüche entstehen, weil die differenzierte Darstellung von Zusammenhängen nicht schlüssig genug gelingt.</p>	<p>Vorbereitung von Texten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wortschatzerarbeitung und Stützfragen zum Sinnverständnis sind stärker notwendig als bei anderen Schülern • Strukturarbeit sowie stetige Wiederholung erlernter Strukturen • Verwendung einseitiger Satzstrukturen in Aufsätzen führt nicht zur Verschlechterung der Note • Nur geübte Satzstrukturen werden als Variationen verlangt • Schwerpunkt der Beurteilung sollten ein logischer Aufbau und eine sinnvolle Darstellung sein • bei Geschichten, Gebrauchstexten etc. Handlung (szenisches Spiel...), Bilder unterstützend einsetzen • Nacherzählungen: zur Unterstützung des Hörverstehens Visualisierung, Text selber lesen lassen, Bilder als Plots • freie Texte: Skizzen ergänzend zu Texten zeichnen • abstrakte Textformen wie Märchen, Lyrik, Science Fiction, Sagen etc. erfordern häufig eine textliche Vereinfachung
		<p>Überarbeitung von Texten</p> <ul style="list-style-type: none"> • grammatische und syntaktische Verbesserung mit Hilfe einer Lehrkraft und/ oder im Rahmen von Schreibkonferenzen • Endungen werden korrigiert (Deklinationen / Konjugationen) • Sinnbrüche werden verdeutlicht und verbessert • Wörterbücher einsetzen • Nachschlagewerke zur Klärung unbekannter Begriffe werden zugelassen

Bereich	Besonderheiten für hörgeschädigte Schüler	Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs
Rechtschreiben	<p>Die auditive Strategie fällt hörgeschädigten Schülern in der Regel schwer, sodass sich ihre Rechtschreibkenntnisse stärker als bei anderen auf erworbenes Wissen stützen müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diktate in der Einzelsituation/ Kleingruppe mit SoL schreiben • Endungen durch Handzeichen (Manualsysteme) visualisieren, z.B. mit Hilfe des Fingeralphabets für Gehörlose, Einsatz des Phonemunterstützenden Manualsystems (PMS) etc. • Diktattexte vorher lesen lassen • ggf. nur geübte Diktate • Lückendiktate statt ganzer Textdiktate • beim Diktieren erst den Sinn des Textes klären, dann in kurzen Abschnitten Satzteile wiederholen • zur Überprüfung von Groß- und Kleinschreibung kleingedruckten Text abschreiben lassen statt Diktat
Grammatik	<p>Durch fehlerhafte akustische Aufnahme von Sprache haben hörgeschädigte Schüler gehäuft Probleme bei der Verwendung der richtigen Endungen für Wörter und Satzteile; ebenso fällt es ihnen schwerer, die entsprechenden Begleiter zu setzen und zu beugen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • beim systematischen Aufbau der Grammatik (Wortarten, Satzbau, Deklination, Konjugation, Tempi) stark auf Visualisierung achten, z.B. durch Farben, Wortartsymbole/ Piktogramme • den selbstständigen Umgang mit Nachschlagewerken möglichst früh trainieren und auch in Klassenarbeiten zulassen • Grammatikfehler dürfen nicht so stark gewichtet werden

Bereich	Besonderheiten für hörgeschädigte Schüler	Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs
----------------	--	--

Fremdsprachen

Das Erlernen von Fremdsprachen stellt zusätzliche hohe Anforderungen an einen hörgeschädigten Schüler, weil sein Hör- und Sprachvermögen bereits im Deutschen eingeschränkt ist.

Eine große Schwierigkeit stellt die Aufnahme fremder Lautverbindungen dar.

Die Aussprache weicht häufig vom Schriftbild ab. Dabei muss der Schüler sich einprägen, dass diese Abweichungen nach anderen Regeln verfahren als im Deutschen.

Für einen hörgeschädigten Schüler ist also die Aufnahme, die Speicherung und die Sprachproduktion in der Fremdsprache erschwert.

Deshalb ist ein Anfangsunterricht, der hauptsächlich auf die Lautsprache ausgerichtet ist, besonders schwierig für hörgeschädigte Schüler.

- Unterstützung des Sprachverstehens durch stärkeren Einsatz von Mimik, Gestik, ggf. Gebärden
- Begriffsklärung bei der Einführung von Vokabeln oft wichtig aufgrund des häufig nicht altersgemäß vielfältigen deutschen Wortschatzes
- Verbildlichung von Vokabeln
- Einsatz der Lautschrift zur Verdeutlichung der Aussprache
- Einstieg in Fremdsprachen in Verbindung mit Schriftbild
- Stärkere Gewichtung schriftlicher Leistungen
- schriftliche Vokabeltests
- systematischer Aufbau der Grammatik sowie stetige Wiederholungen
- Arbeit mit Wortartsymbolen/Piktogrammen
- Grammatikfehler dürfen nicht zur Notenverschlechterung führen, sofern sie behinderungsbedingt begründet sind
- Häufigere/ regelmäßige intensivere Kontrolle und Korrektur der Hausaufgaben
- Bei der Arbeit mit Hörbeispielen (z.B. von CD) Texte auch schriftlich vorlegen
- Übersetzungen üben von der Fremdsprache ins Deutsche (zur Verständnissicherung, trainiert nebenbei auch die Deutschkenntnisse)
- den selbstständigen Umgang mit Wörterbüchern möglichst früh trainieren und auch in Klassenarbeiten zulassen
- bei der Bewertung schriftliche Leistungen stärker gewichten
- Aussprachefehler gehen nicht nachteilig in die Bewertung ein

Der Nachteilsausgleich im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht

In mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern steht das Verstehen von mündlichen und schriftlichen Texten im Vordergrund.

Textverstehen kann durch folgende Maßnahmen gesichert werden:

- handlungsorientierte Unterrichtsformen
- in Textaufgaben die Fragestellung deutlich kennzeichnen
- Aufgabenstellungen in einfacher Sprache stellen bzw. stark visualisieren („Bildaufgaben“, Unterstützung durch Bilder)
- Reduzierung der Quantität / mehr Zeit zur Verfügung stellen
- Möglichkeiten der Partnerarbeit
- zusätzliche Begriffserklärungen in schriftlicher Form
- Flexibilität im Umgang mit Aufgabenstellungen von Anfang an fördern und fordern, um Unsicherheiten abzubauen
- Begründung von Rechenwegen gezielt üben, aber nur untergeordnet bewerten (siehe Probleme von hörgeschädigten Kindern im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch)

Bewertung:

stärkere Berücksichtigung sämtlicher nicht-mündlicher oder vorbereiteter Leistungen wie Experimente, Hausaufgaben, Tests, Klassenarbeiten, Referate

Der Nachteilsausgleich im Sportunterricht

Unser Gleichgewichtsorgan liegt im Bereich des Hörapparates. Bei hörgeschädigten Menschen ist der Gleichgewichtssinn häufig nicht so gut ausgeprägt wie bei Normalhörenden.

- Die Teilnahme an Übungen, die einen intakten Gleichgewichtssinn erfordern, wird Schülern mit Gleichgewichtsproblemen freigestellt.
- Erfordern Übungen einen intakten Gleichgewichtssinn, tritt bei der Bewertung die ästhetische Ausführung in den Hintergrund.

Literatur

BASS 2004/ 2005

GATERMANN, EVA / GROHNFELDT,
ANGELIKA:

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im
Gemeinsamen Unterricht mit hörgeschädigten
Kindern.

IN: HÖRPÄD Heft 2/ April 2001, S. 85-88

SOZIALGESETZBUCH IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Teil 2:
Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht),
Kapitel 10, § 126, in der Fassung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606), Stand: 1. Mai 2004.

GRUNDGESETZ der Bundesrepublik Deutschland

KERN, WALTER:

Integration Hörgeschädigter an der Schule.
Formen und Vorteile, Schwierigkeiten und Erfolge.
Artikel aus den best news 1999, 2002 ins Internet
gestellt unter <http://www.best-news.de/?bn09s01b>

Sowie

Schulinterne Materialien der Schule für Hörgeschädigte in Schleswig